



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde
Tiefenbach
Pilgrimstr. 2

94113 Tiefenbach

Passau, 14.09.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.09
E-mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-51010

Vollzug der Wassergesetze;
Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser
aus dem Baugebiet Generationenwohnen und Ehem. Kieswerk durch die Gde. Tiefenbach

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Haselbaches durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und z. T. gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus den Baugebieten „Generationenwohnen und Ehem. Kieswerk“ der Gemeinde Tiefenbach.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, vom 20.08.2025 mit Ergänzungen vom 20.11.2025, gefertigt vom Ingenieurbüro Andorfer, Oberes Bergfeld 6, 94136



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



Thyrnau nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	Anlage 1	20.08.2025
Hydrotechnische Berechnungen	Anlage 2	20.08.2025
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	Anlage 3	20.08.2025
Lageplan, M = 1:5.000	Anlage 4	20.08.2025
Lageplan, M = 1:1.000	Anlage 5	20.08.2025
Lageplan mit Einzugsgebieten, M = 1:1.000	Anlage 6	20.11.2025
Lageplan Regenrückhalteteich, M = 1:1.000	Anlage 7	20.11.2025
Regenrückhalteteich Längs- und Querprofile, M = 1:200	Anlage 8	20.08.2025
Regenrückhalteteich Drosselbauwerk, M = 1:25	Anlage 9	20.08.2025
Bauwerksplan RW-Behandlung vom Parkplatz Netto, M = 1:50	Anlage 9a	20.08.2025
Eigentümerverzeichnis	Anlage 10	20.08.2025
Übersichtslageplan zum Eigentüternachweis vom Vorfluter, Teil 1 und Teil 2, M = 1:2.000	Anlage 10.1, 10.2	20.08.2025
Übersichtslageplan Vorfluter bis Einleitung Gaißa, M = 1:5.000	Anlage 10.3	20.08.2025
Lageplan mit Vorflutersituation, M = 1:2.000	Anlage 11.1	20.08.2025

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 27.07.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 14.09.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
Auling 11	Tiefenbach	276	Namenloser Graben zum Steppbach

Die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt auf dem Grundstück Gem. Tiefenbach Fl.-Nr. 276 in einen namenlosen Graben zum Steppbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 824827; Nordwert: 5394841.

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle ($A_u = 1,33$ ha)
- Regenwasserbehandlungsanlage Teilgebiet 1 - Einkaufsmarkt (SediClean M/R 6, Fa. Rehau)
- Regenwasserbehandlungsanlage Teilgebiet 2 - Einkaufsmarkt Erweiterung (Typ 2d, Versickerung durch 20 cm bewachsene Bodenzone, Rasenmulde mit $A = 25,00$ m x $4,50$ m)
- Regenrückhaltebecken Auling Endausbau (offen, in Erdbauweise), $V_{ges} = 492$ m³, $Q_{dr, max} = 30$ l/s
- 1 Einleitungsstelle
-

Standort RRB Endausbau: Flur-Nr. 280, Gmkg. Tiefenbach

1.2 Dauer der Erlaubnis

1.2.1 Die Erlaubnis beginnt mit bescheids- und plangemäßigem Bau des Rückhaltebeckens, des Drosselbauwerkes auf den geforderten Drosselabfluss und der Einleitungsstelle gem. der Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,33 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
RRB Auling (Endausbau)	1,33	30	460	0,1

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. selteneren Regenereignissen möglich.

1.3.2 **Sonst. Anforderungen/Niederschlagswasserbehandlung**

1.3.2.1 Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Teilgebiet 1 (Einkaufsmarkt) Regenwasserbehandlung, SediClean M/R 6, Fa. Rehau	37,4 % Wirkungsgrad gem. DWA A 102
Teilgebiet 2 (Einkaufsmarkt Erweiterung) Rasenmulde (Versickerung durch 20 cm bewachsene Bodenzone)	47,17 % Wirkungsgrad gem. DWA A 102 bzw. A 138-1 (AC / AS, $m \leq 30$)

Hinweis zu Teilgebiet 2:

Die notwendigen Regenwasserbehandlung für die geplante Erweiterung durch Erschließung von Teilgebiet 2 - Einkaufsmarkt Erweiterung ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 bzw. A 138-1 zu bemessen. **Die gewählte und den Anforderungen entsprechende Konstruktion ist rechtzeitig vor deren Beauftragung in baureifen Plänen bei der Kreisverwaltungsbehörde und beim Wasserwirtschaftsamt vorzulegen und spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauvorhabens betriebsfertig zu stellen.**

- 1.3.2.2** Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.3.2.3** Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
- 1.3.2.4** Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.
- 1.3.3 Bauausführung**
- 1.3.3.1** Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne **unter Berücksichtigung der Roteintragungen** und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 1.3.3.2** Das erforderliche Rückhaltevolumen von ist dauerhaft sicherzustellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.
- 1.3.3.3** Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen maximalen Abfluss von **30 l/s bei Vollstau** und durch geeignete Einrichtungen vor Verklauung zu schützen ($\triangleq \sim 6,6$ cm Öffnungshöhe bei Schieber DN 150 mit waagrecht UK der Schieberplatte).
- 1.3.3.4** Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 1.3.3.5** Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 1.3.3.6** Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.
- 1.3.3.7** Vorhandener Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und weitgehend zu erhalten. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
Eine Bepflanzung der Böschungen darf nur insoweit erfolgen, als dass die Standsicherheit des RRB nicht gefährdet wird.
- 1.3.3.8** Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.
- 1.3.3.9** Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.
- 1.3.4. Bestandspläne**
Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Eigenüberwachung, Betriebsvorschrift

1.3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

1.3.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen und Versickereinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerfähigkeit überprüft werden.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

1.3.5.3 Betriebsvorschrift

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138-1, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Oktober 2024)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität

auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Dazu gehört auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss, Drosseleinrichtung und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat das Einleitungsbauwerk sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Naturschutz

1. Sollten durch die Einleitungen Schäden am Gewässer durch hydraulische Einwirkungen oder durch Auflandung von Absetzstoffen entstehen, so ist eine weitergehende Regenrückhaltung und Abwasserreinigung durchzuführen.
2. Gehölzfällungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen 01. Oktober und dem letzten Februartag zulässig.
3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der Gehölzhecke wiederherzustellen. Das Gehölz ist schonend zurückzuschneiden, damit die Sträucher und Bäume wieder austreiben können. Dauerhaft zu entfernende Gehölze (z.B. im Bereich des Tosbeckens) sind in Form standortgeeigneter Gehölzpflanzungen (Erlen, Weiden etc.) mit gebietsheimischen Pflanzgut (Herkunftsgebiet 3: Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder entsprechende Forstliche Herkünfte) entlang des bestehenden Grabens bzw. des neu geschaffenen Gerinnes mindestens flächengleich auszugleichen und auf Dauer zu erhalten.
4. Die Herstellung der Ersatzpflanzung hat spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen. Ausfälle sind zu ersetzen.
5. Gehölze über einem BHD von 30 cm oder mit Biotopbaumstrukturen (Baumpilze, Höhlen, Zwiesel) sollen soweit möglich erhalten bleiben.
6. Der nördlich an den bestehenden Graben angrenzende Erlenbestand ist zu erhalten.
7. Es dürfen keine Baumaterialien in Gehölzen gelagert werden.
8. Das neu angelegte Mäandergerinne, sowie die Einleitung sind naturnah zu gestalten. Dies beinhaltet eine ausreichende Breite des Gerinnes mit einer flachen Gestaltung der

Ufer am Gleithang (max 1:3). Die geplante Ufersicherung v.a. am Prallhang ist bevorzugt durch das vor Ort anfallende Totholz (v.a. starke Äste oder Wurzelstöcke) umzusetzen, die durch Verankern in den Ufern gesichert werden können.

9. Das übrige, bei der Baumaßnahme anfallende Holz, ist im Bereich der Hecke zu belassen.

1.3.10 Fischerei

- 1.3.10.1** Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

- 1.3.10.2** Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.3.10.3** Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.11 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

-

3. K O S T E N

- 3.1** Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

- 3.2** Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Tiefenbach als Antragssteller als Antragsteller.

- 3.3** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

- 3.4** Auslagen werden erhoben in Höhe von 612,00 € (i. W.: sechshundertzweölf) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, 94113 Tiefenbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 16.09.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Abwasser (Oberflächen- und Niederschlagswasser) aus den Baugebieten "Generationenwohnen" und „Ehem. Kieswerk“ in einen namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Baugebieten "Generationenwohnen" und „Ehem. Kieswerk“ in einen namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse

Mit Bescheid des Landratsamtes Passau vom 17.10.2007, Az. 641/12-5100101 wurde eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines Grabens zum Steppbach durch Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser über das Entwässerungssystem aus dem Baugebiet „Auling“ mit Offenlegung des Vorfluters (auf Fl.-Nr. 267, Gmkg Tiefenbach) erteilt, die am 31.03.2027 endet.

Das Entwässerungssystem besteht aus einem Regenrückhaltebecken im Endausbau und übergangsweise mit einem Regenrückhaltebecken in Ausbaustufe 1. Die Einleitung umfasst das Einleiten von Niederschlagswasser über 1 Einleitungsstelle.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung

Die Erschließung des Entwässerungsbereiches unterteilt sich in zwei Ausbauabschnitte. Derzeit wird anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebietes „Auling“ über ein bestehendes Regenrückhaltebecken (Ausbaustufe 1) gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Steppbach eingeleitet.

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt Erschließung der Baugebiete „Generationenwohnen“ und „Ehemaliges Kieswerk“ und überplant in diesem Zusammenhang die Regenwasserableitung. Das Einzugsgebiet der zweiten Ausbaustufe (Endausbau) umfasst eine Gesamtfläche von rd. 2,6 ha.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem gesamten Entwässerungsbereiches soll künftig in einem geplanten Regenrückhaltebecken (Endausbau) zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Wiesengraben zum Steppbach eingeleitet werden. Das bestehende Rückhaltebecken (Ausbaustufe 1) wird aufgelöst.

Das anfallende Schmutzwasser soll über die neugeplante bzw. vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Abwasseranlage Tiefenbach zugeführt werden.

Die Einleitung (Ausbaustufe 1) besteht seit längerer Zeit.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage/Einleitungsstelle	Auling 11
Benutztes Gewässer	Namenloser Graben zum Steppbach
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Steppbach - Gaißa - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km ²)	0,25
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	1
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	4
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m ³ /s)	0,17

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung in einen namenlosen Graben zum Steppbach mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F506 Gaißa.

Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen (Endausbau)	$A_{E,k}$ in ha	Ψ_m	$A_{u,i}$ in ha
Teilgebiet 1 - Einkaufsmarkt	0,493	0,73	0,359
Teilgebiet 2 - Einkaufsmarkt Erweiterung	0,308	0,54	0,166
Teilgebiet 3 - geplantes Baugebiet	0,709	0,35	0,249
Teilgebiet 4 - Kindergarten	0,433	0,48	0,208
Teilgebiet 5 - Generationenwohnen	0,211	0,61	0,129
Teilgebiet 6 - Mehrfamilienwohnhaus	0,323	0,39	0,125
Teilgebiet 7 - Erschließungsstraße	0,105	0,86	0,090
Gesamtflächen:	2,582		1,326

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Der Prüfung liegen die unter Ziff. 1.3.1 des Bescheides genannten Antragsunterlagen zugrunde.

Mit dem Vorhaben verbundene wasserrechtliche Gestattungen:
Einleitungserlaubnis für

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Baugebieten "Generationenwohnen" und „Ehem. Kieswerk“ in einen namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben (Bekanntmachung und Antragsunterlagen) wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Abs. 2 BayWG auf der Internetseite des Landkreises Passau in der Zeit vom 24.02.2026 bis 23.03.2026 zugänglich gemacht.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 07.04.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

- a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 27.07.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-151-24061/2026

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 09.02.2026

c) Fachberaters für Fischerei vom 23.02.2026, Az.: 751/1-23-5-26-0296-1 DiTu/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG))

1.3 Anforderungen

1.3.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

1.3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.1.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden durch den amtlichen Sachverständigen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung und keine Prüfung der Bauleitplanung dar. Diese ist nach Baurecht zu beurteilen.

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen. Weitere eventuelle Gewässerbenutzungen oder –beeinträchtigen durch Erschließungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- beantragten Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig. Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr sind mind. der Kategorie II zugeordnet.

Teilgebiet 1 - Einkaufsmarkt

Für die Einleitung aus dem Teilgebiet 1 ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 eine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie Flächen der Belastungskategorie II beinhaltet.

Die Verkehrsflächen sind der Belastungskategorie II zuzuordnen. Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dachflächen kann der Belastungskategorie I zugeordnet werden.

Die geplante Regenwasserbehandlung (SediClean M/R 6, Fa. Rehau) gewährleistet nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung.

Teilgebiet 2 – Einkaufsmarkt Erweiterung

Für die Einleitung aus dem Teilgebiet 2 ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 eine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie Flächen der Belastungskategorie II beinhaltet.

Die Verkehrsflächen sind der Belastungskategorie II zuzuordnen. Die geplante Regenwasserbehandlung (Versickerung über 20 cm bewachsenem Oberboden bei $AC/AS, m \leq 30$) gewährleistet nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 eine ausreichende Niederschlagswasserbehandlung. Gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ist eine mittlere Versickerungsfläche von 105 m³ bei einer angeschlossenen Fläche von 1120 m² erforderlich.

Die gewählte und den Anforderungen entsprechende Konstruktion ist rechtzeitig vor deren Beauftragung in baureifen Plänen aufzuzeigen und spätestens bis zur Bezugsfertigkeit betriebsfertig zu stellen.

Das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Dachflächen kann der Belastungskategorie I zugeordnet werden. Die Dachflächen werden ohne qualitative Behandlung direkt dem Regenrückhaltebecken zugeführt und gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet.

Teilgebiete 3, 4, 5 und 6

Für die Einleitung aus den Teilgebieten 3, 4, 5 und 6 ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie keine Flächen der Belastungskategorie II und III beinhalten.

Die Flächen der Teilgebiete 3, 4, 5 und 6 werden ohne qualitative Behandlung direkt dem Regenrückhaltebecken zugeführt und gedrosselt dem Vorfluter zugeleitet.

1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährige Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich der Teilgebiete 1 bis 6 (Endausbau) soll in einem geplanten Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt in einen namenlosen Graben zum Steppbach eingeleitet werden. Vor der Einleitung in den Vorfluter wird ein Tosbecken errichtet.

Gemäß Bescheid des Landratsamtes vom 17.10.2007, Az. 641/12-5100101 beträgt der bisher zugelassene Maximalabfluss aus dem Regenrückhaltebecken im Endausbau 47 l/s und soll auf 30 l/s reduziert werden. Der beantragte Maximalabfluss von 30 l/s ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von rd. 460 m³, wenn ein mittlerer Drosselabfluss von 20 l/s und eine undurchlässige Fläche von 1,33 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,1$ zugrunde gelegt wird. Das geplante Rückhaltevolumen von 492 m³ ist damit ausreichend.

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 191194 entnommen.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 23.02.2026)

Bei Einhaltung der Auflagen, außer einer Planänderung, bestehen aus öffentlich-fischereilicher Sicht keine Bedenken gegen eine Genehmigung der Einleitungen. Die Auflagenvorschläge wurden übernommen.

Eingriffsbeurteilung:

Durch die geplante Einleitung von Oberflächenwasser gelangt feines Abfallmaterial mit dem Regenwasser in das Gewässer, das sich je nach Umfang wie folgt negativ auf die Lebensgemeinschaften im Gewässer auswirken:

1. Die Veränderung des Abflussverhaltens durch die zusätzliche punktuelle Einleitung bedeutet einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in die an die natürlichen Abflussverhältnisse angepasste Pflanzen- und Tierwelt. Dabei wird der Umfang der Beeinträchtigungen durch den verstärkten Wasserabfluss, der Periodizität des Wasserabflusses, der Gewässergüte sowie durch Beschaffenheit und die Lage der Einleitungsstrecke bestimmt.
2. Eine anhaltende Gewässertrübung verändert die Lichtverhältnisse im Gewässer. Durch die Trübung wird die Menge und Artenvielfalt der Kleinlebewesen im Gewässer negativ beeinflusst. Durch die Reduzierung der Fischnährtiere wird die Fischfauna beeinträchtigt.
3. Bei vermehrtem Feststoffeintrag sind oft unterhalb der Einleitungsstelle Entlandungsmaßnahmen erforderlich. Entlandungsmaßnahmen beeinflussen das Gewässerbett über einen längeren Zeitraum negativ.

Es besteht bereits eine Einleitung aus dem aktuellen Regenrückhaltebecken. Das Regenrückhaltebecken wird nun auf der Fl. Nr. 280 verlegt und vergrößert. Die Rohrleitung wird durch die Baumhecke zwischen Fl. Nr. 280 und Fl. Nr. 276 geleitet. Hecken in der freien Landschaft unterliegen dem Schutz des Art 16 Abs. 1 BayNatSchG, wonach eine erhebliche Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile verboten ist.

Für das Verlegen der Leitung wird temporär eine Schneise von ca. 10 m Breite zurückgeschnitten. Im westlichen Bereich wird an der Einleitungsstelle entsprechend der Planunterlagen ein Tosbecken errichtet. Von da aus wird auf einer Strecke von ca. 40 m ein mäandrierender neuer Bachlauf bis zur Einleitungsstelle in den bestehenden Graben gestaltet. Zur Verringerung der Erheblichkeit des Eingriffs (gem. § 14 ff BNatSchG) bzw. als Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in den Auflagen mit aufgenommen. Diese beinhalten Strukturanreicherungen in dem neu geschaffenen Gerinne und ggf. Ersatzpflanzungen.

Naturschutzfachlich kann den beantragten Einleitungen bei Berücksichtigung der Auflagen zugestimmt werden.

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.
Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 23.02.2026)

Durch die beantragte Einleitung werden der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen gemäß Bescheid hergestellt sowie betrieben werden und weitere Maßnahmen zur qualitativen Behandlung des Niederschlagswassers über die vorgelegte Planung hinaus wurden vom amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nicht gefordert werden sowie die in der Stellungnahme genannten vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die bisherige Einleitung (Ausbaustufe 1) beträgt 39 l/s. Gegenüber der ursprünglich für den Endausbau genehmigten Einleitungsmenge von 47 l/s wurde der Drosselabfluss vorliegend auf 30 l/s reduziert. Zudem wurde zur Energievernichtung an der Einleitungsstelle ein Tosbecken vorgesehen. Negative Auswirkungen auf den Steppach angesichts der kumulativen Einleitungsmengen sind nicht zu erwarten.

Die Auflagenvorschläge wurden daher übernommen um Nachteile für die Fischerei auszuschließen.

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 09.02.2026)

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2

WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang (Drosselabfluss) eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlagen festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt der Gemeinde Tiefenbach (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Gemeinde Tiefenbach als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

- a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf

zum Gutachten vom 27.07.2026, Az.: 4.3-
4536.1-PA-151-24061/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- b) Bezirk Niederbayern
Fachberater für Fischerei
Postfach der Regierung NB

84023 L a n d s h u t

zur Stellungnahme vom 23.02.2026, Az.: 751/1-23-5-
26-0296-1 DiTu/Sch

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- c) -

- d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e

(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)